



BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, 25.07.2023, 18:00 Uhr, findet im Roland-Seidel-Saal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Die Bevölkerung wird hierzu eingeladen.

Auf der Tagesordnung steht:

1. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
2. Fragestunde für Bürger*innen
3. Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung 2023/2024
4. Neuer Ausbildungsgang "Direkteinstieg Kita" und Anpassungslehrgang
- Nichtanrechnung der Ausbildungsstellen in diesen Ausbildungsgängen auf den Stellenschlüssel in der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung -
5. 5. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Wohngebiet Nord-West" - Sondergebietsfläche "Gartenbaubetrieb"
- Bestätigung des Aufstellungsbeschlusses vom 24.09.2013 -
6. Jahresabschluss 2022
7. Zwischenbericht zum Haushalt 2023
8. Antrag auf außerplanmäßige Haushaltsmittel
- Beauftragung eines Planungsbüros mit der Erarbeitung einer Kostenschätzung für die energetische Sanierung von gemeindeeigenen Wohngebäuden -
9. Bauordnungsrechtliche Befreiung
- Flst. Nr. 7082 und 7083, Alfred-Delp-Straße 24 und 26
10. Nutzungsänderung von Produktion in Vereinssportstätte
- Flst. Nr. 3329/47, Gewerbepark Hardtwald 18
11. Geschlossene Sanierung der Kanalschäden aus dem Teilgebiet 2
- Auftragsvergabe -
12. Sonstige Angelegenheiten/Bekanntgaben
13. Beantwortung von Anfragen aus der vorangegangenen Sitzung
14. Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates

Oftersheim, 17.07.2023

Pascal Seidel
Bürgermeister

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 25.07.2023

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 3.

Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung 2023/2024

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Nach zustimmender Vorberatung in der Sitzung des Kindergartenkuratoriums vom 13.07.2023 beschließt der Gemeinderat den Kindergartenbedarfsplan 2023/2024 gemäß der Anlage.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Ziel der Bedarfsplanung ist es, einen Überblick über die aktuelle und zu erwartende Belegungssituation in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Oftersheim zu erhalten.

Es wird herausgearbeitet, ob die derzeit zur Verfügung stehenden Plätze zur Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen grundsätzlich ausreichen, um dem gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsanspruch der Eltern auf einen Betreuungsplatz für ihre Kinder entsprechen zu können. Gemäß § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist es Aufgabe der Kommunen, die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wahrzunehmen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung zur Verfügung steht. Seit 01. August 2013 gilt dieser Anspruch auch für Kinder ab einem Jahr.

Zudem können durch die stetige Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung eventuelle Abweichungen der Bedarfe frühzeitig erkannt und notwendige Handlungsbedarfe seitens der Gemeinde rechtzeitig abgeleitet und evaluiert werden.

Somit stellt die Bedarfsplanung ein wichtiges Planungs- und Steuerungsinstrument der Kommune dar. Durch die Analyse der aktuellen Kinderbetreuungsangebote der Gemeinde Oftersheim kann unter Berücksichtigung der zu erwartenden gesellschaftlichen Entwicklungen eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung und ggf. Anpassung

der Angebote vorgenommen werden, stets vor dem Hintergrund, dem gesetzlich festgelegten Rechtsanspruch der Eltern auf einen Betreuungsplatz für ihre Kinder entsprechen zu können.

In der Sitzung des Kindergartenkuratoriums vom 13.07.2023 haben die stimmberechtigten Mitglieder des Kindergartenkuratoriums den Bedarfsplan für das Kindergartenjahr 2023/2024 zustimmend zur Kenntnis genommen und dem Gemeinderat die Beschlussfassung empfohlen.

Bedarfsplan 2023/24:

Kindergartenplätze:

Um ein realistisches Bild von der Betreuungssituation in der Gemeinde Oftersheim darstellen zu können, wurde im Ü3-Bereich der Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2023/24 das tatsächliche Platzangebot zugrunde gelegt, welches sich aus den in den Jahren 2006 und 2007 mit den Trägern der örtlichen Einrichtungen geschlossenen und in diesem Punkt noch gültigen Betriebsträgerverträgen ergibt.¹ Dadurch reduzierte sich die Platzanzahl von 481, welche nach den Betriebserlaubnissen die maximal zu belegende Gesamtplatzzahl ist, auf 444. Im Kindergartenbedarfsplan 2016/17 hatte die Gemeinde aufgrund von platztechnischen Engpässen im Ü3-Bereich auf die Ausweisung der maximal belegbaren Ü3-Platzkapazitäten umgestellt, was mittlerweile aufgrund einer anderen Situation in der Realität nicht mehr angebracht erscheint. Nichtsdestotrotz wird das maximale Ü3-Platzangebot deklaratorisch weiterhin im Bedarfsplan geführt, um in Platzengpassphasen auch in Zukunft handlungsfähig zu sein.

Anhand der vorliegenden Anmeldezahlen aus dem Anmeldeverfahren im Januar 2023 ist davon auszugehen, dass bis zum Ende dieses Kindergartenjahres 405 Betreuungsplätze benötigt werden, was die zugrunde gelegte Planungsquote (404 Plätze) fast exakt bestätigt. Unter Berücksichtigung der geplanten Neuaufnahmen werden bis Ende 2023 voraussichtlich 87 freie Plätze vorhanden sein, welche im neuen Jahr sukzessive wiederbelegt werden. Zum Ende des Kindergartenjahres 2023/24 werden somit nach derzeitigem Stand und unter Berücksichtigung der Doppelplatzbelegung durch Kinder mit sog. Behinderung über 410 Betreuungsplätze belegt und folglich ca. 30 freie Betreuungsplätze verfügbar sein. Angesichts eventueller Zuzüge von Familien mit Kindern im Kindergartenalter sowie der in Oftersheim ankommenden Geflüchteten wird somit der Gemeindeverwaltung sowie den Einrichtungsleitungen voraussichtlich ausreichend Handlungsspielraum bleiben, um auch kurzfristig im Bedarfsfall Betreuungsplätze bereitstellen zu können.

Krippenplätze:

Da die Betreuungsquote mit Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Krippenplatz nur noch als politischer Orientierungswert gesehen werden kann, ist der tatsächliche örtliche Betreuungsbedarf maßgebend.

¹ Hintergrund der damals vertraglich vereinbarten kleineren Gruppengrößen war, eine erhöhte Betreuungsqualität sowie eine Verbesserung der Betreuungssituation in den Einrichtungen zu erreichen – vor dem Hintergrund des 2005/06 eingeführten Orientierungsplans für baden-württembergische Kindergärten, der mit seinen Ansätzen und Anforderungen die pädagogische Arbeit auf ein neues Niveau gehoben hatte.

Im Kindergartenjahr 2022/23, welches sich aktuell in den Endzügen befindet, konnte die Gemeindeverwaltung allen Oftersheimer Familien, die die einen Betreuungsplatz für ihr Kind im U3-Bereich benötigt haben, einen Krippenplatz zur Verfügung gestellt werden. Insgesamt ist allerdings ein Rückgang der Bedarfe im Ganztagesbereich (GT) erkennbar, verbunden mit einer gleichzeitig erhöhten Nachfrage nach Plätzen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ). Als Reaktion auf diese Veränderungen wurde in der kommunalen Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte im Kindergartenjahr 2022/23 vorläufig die Umwandlung der GT-Krippengruppe in eine Mischgruppe vorgenommen.

Der Bedarf an Krippenbetreuungsplätzen wird im Rahmen der regulären Anmeldeverfahren (Stichtage 01.01. und 01.07.) spätestens ein halbes Jahr im Voraus erfragt. Daher kann für das Kalenderjahr 2023 bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine sehr konkrete Aussage zu den voraussichtlichen Belegungszahlen gemacht werden.

Generell ist im Kalenderjahr 2023 ein Anstieg der Anmeldungen im Krippenbereich um ca. 24 Prozent im Vergleich zum Vorjahr ersichtlich, welcher insbesondere in der zweiten Jahreshälfte erkennbar ist. So sind die Anmeldungen im U3-Bereich in den Monaten Juli bis Dezember 2023, verglichen mit gleichen Zeitraum im Jahr 2022, um rund 44 Prozent angestiegen. Wie aus den im Bedarfsplan auf Seite 30 dargestellten Belegungszahlen im U3-Bereich hervorgeht, sind zum Ende des Kalenderjahres 2023 derzeit grundsätzlich noch 10 freie Betreuungsplätze vorhanden. De facto sind diese jedoch größtenteils bereits verplant, da die Einrichtungen normalerweise lediglich eine Eingewöhnung pro Monat und Gruppe durchführen können und im Dezember aufgrund der Weihnachtsferien ohnehin kaum Eingewöhnungen stattfinden.

Fazit und Ausblick:

Bei Betrachtung der Entwicklung der Geburtenzahlen in der Gemeinde Oftersheim zeigt sich insbesondere in den Jahren 2021 und 2022 ein Anstieg. So wurden im ersten Corona-Jahr über 22 Prozent mehr Kinder geboren als im Vorjahr. Aufgrund der zum Stichtag 01.07.2023 vergleichsweise geringen Geburtenanzahl im aktuellen Kalenderjahr ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich die steigende Tendenz der Geburten weiter fortsetzen wird – dies würde sich auch mit der generellen Bevölkerungsentwicklungsprognose für Baden-Württemberg decken.

Nichtsdestotrotz macht sich diese Entwicklung in den Anmeldezahlen im Krippenbereich in den Jahren 2022 und 2023 bemerkbar. Bis Ende dieses Jahres sind lediglich zehn freie Betreuungsplätze im U3-Bereich unbelegt (Vergleich zum Vorjahr: 25 freie Plätze), welche jedoch größtenteils bereits mit den Neuaufnahmen Anfang des kommenden Jahres verplant sind. Obwohl die Geburtenzahlen im Jahr 2023 gemäß den aktuell vorliegenden Daten voraussichtlich rückläufig sein werden, übt die Inflation sowie die allgemeine wirtschaftliche Lage Deutschlands Druck auf Familien aus. Die steigenden Lebenshaltungskosten könnten Eltern zukünftig vermehrt dazu zwingen, nach der Geburt ihres Kindes früher in die Erwerbstätigkeit zurückzukehren und somit einen Krippenplatz in Anspruch zu nehmen. Zwar findet in den Kinderkrippen – anders als in den Kindergärten – unterjährig (nicht stichtagsbezogen) eine stetige Fluktuation statt, jedoch sind diese Entwicklungen kontinuierlich nachzuverfolgen, um ggf. rechtzeitig Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze im Krippenbereich generieren zu können. Wie in Kapitel 5.7.2 beschrieben, hat die Gemeindeverwaltung bereits entsprechende Handlungsoptionen evaluiert und befindet sich

diesbezüglich im Austausch mit den entsprechenden Betreuungseinrichtungen sowie deren Trägern.

Aus den vorliegenden Planungszahlen geht hervor, dass im Kindergartenjahr 2024/25 eine größere Anzahl vakanter Betreuungsplätze im Ü3-Bereich vorhanden sein wird. Für dieses Szenario wurden seitens der Gemeindeverwaltung bereits diverse Handlungsoptionen ausgearbeitet (u.a. bedarfsangepasste Gruppenumwandlung einer Ü3- in eine U3-Gruppe, Freigabe eines gewissen Platzkontingents an andere Kommunen), um diesen Vakanzen entgegenzuwirken.

Selbstverständlich können hinsichtlich der Anzahl zukünftiger Zuzüge von Familien nach Oftersheim derzeit keine konkreten Aussagen getroffen werden. Jedoch ist davon auszugehen, dass in naher Zukunft Neubauprojekte auf dem Gemeindegebiet realisiert werden, die voraussichtlich zu einem Zuzug junger Familien mit Kindern führen. Auch die Zahl der in Oftersheim ankommenden Geflüchteten mit Kindern im Krippen- oder Kindergartenalter ist derzeit – insbesondere hinsichtlich der weiterhin bestehenden Ungewissheit des weiteren Kriegsverlaufs in der Ukraine – schwer abschätzbar. Anders als im Jahr 2015 fliehen aktuell maßgeblich Frauen mit Kindern aus der Ukraine nach Deutschland. Dementsprechend könnte es zu einer vermehrten Nachfrage nach Betreuungsplätzen kommen – vorausgesetzt die Familien haben eine längerfristige Bleibeabsicht.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in den Oftersheimer Betreuungseinrichtungen im Kindergartenjahr 2023/24 aller Voraussicht nach sowohl im Krippen- als auch im Kindergartenbereich grundsätzlich ausreichend Betreuungsplätze verfügbar sein werden. Generell sind die o.g. Entwicklungen weiterhin im Blick zu behalten, um ggf. rechtzeitig notwendige Angebotsveränderungen in die Wege leiten zu können.

Der Kiga-Bedarfsplan wird den Ratsmitgliedern separat per E-Mail übersandt.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 25.07.2023

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 4.

**Neuer Ausbildungsgang "Direkteinstieg Kita" und Anpassungslehrgang
- Nichtanrechnung der Ausbildungsstellen in diesen Ausbildungsgängen auf
den Stellenschlüssel in der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung -**

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt, dass Auszubildende, die im Rahmen des Bildungsgangs „Direkteinstieg Kita“ sowie eines Anpassungslehrgangs in Oftersheimer Kinderbetreuungseinrichtungen tätig sind – analog der Regelung für PiA-Auszubildende – nicht auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden müssen.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

1. Direkteinstieg Kita

Der neue Bildungsgang „Direkteinstieg Kita“ ist ein wichtiger Schritt zur Gewinnung von qualifizierten Fachkräften im Kita-Bereich. Hierbei handelt es sich um eine **verkürzte Ausbildung zur*zum sozialpädagogischen Assistent*in** (Ausbildungsdauer: zwei statt regulär drei Jahre). Zur Zielgruppe gehören **Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung**, die das **Berufsfeld wechseln** wollen oder **bereits als Zusatzkräfte in Kindertageseinrichtungen tätig** sind. Ausbildungsbeginn ist stets der 01. September des Einstellungsjahres. Parallel zu der tageweise an der Berufsschule stattfindenden theoretischen Ausbildung arbeiten die Auszubildenden in der Betreuungseinrichtung vor Ort.

Am Ende des ersten erfolgreich absolvierten Jahres erhalten die Teilnehmenden das Zertifikat „Schulkindbetreuer*in“¹. Nach weiteren elf Monaten endet die Qualifizierung

¹ Voraussetzung: Notendurchschnitt von 3,5, wobei im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ die Note 3,0 erreicht werden muss.

mit den Prüfungen (zwei schriftliche, eine mündliche) für den Berufsabschluss zur sozialpädagogischen Assistenz. Die theoretische Ausbildung umfasst im ersten Jahr 19 Wochenstunden (drei Unterrichtstage), im zweiten Schuljahr 13 Wochenstunden (zwei Unterrichtstage).

Die Ausbildung wird über den Träger der jeweiligen Einrichtungen nach dem **öffentlichen Tarifvertrag** vergütet (unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt die Bundesagentur für Arbeit einen Arbeitsentgeltzuschuss in Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlichen Gehalt und der Ausbildungsvergütung sowie gegebenenfalls die Kosten der Weiterbildung, der Arbeitgeber trägt dann lediglich die übliche Ausbildungsvergütung²). Anstelle von Schulferien haben die Auszubildenden einen **Urlaubsanspruch nach den geltenden gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen** (ist in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen und zu gewähren).

Im ersten Jahr der Qualifizierung ist eine Anrechnung auf den Stellenschlüssel nicht möglich. Im **zweiten Jahr der Ausbildung** können die Direkteinsteiger*innen als „Fachkraft in Ausbildung“ auf den **Stellenschlüssel angerechnet** werden (bis maximal 0,2 Stellenanteil beim Direkteinstieg in Vollzeit).

Die Bewerber*innen müssen folgende **Voraussetzungen** erfüllen:

- Haupt- oder Werkrealschulabschluss mit mindestens der Note „befriedigend“ in Deutsch und einem Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 **sowie**
- Der Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung (Ausbildungsdauer mind. zwei Jahre) **und**
- Arbeitsvertrag mit einer entsprechenden Kindertagesstätte (muss von der Schule zugelassen werden)
- Impfschutz oder Immunität gegen Masern (ausgenommen bei medizinisch begründeter Befreiung)
- Bei ausländischen Bildungsnachweisen sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen

2. Anpassungslehrgang für zugewanderte sozialpädagogische Fachkräfte

Durch die erfolgreiche Absolvierung eines sog. Anpassungslehrgangs können **im Ausland erworbene Abschlüsse im Bereich der Vor- oder Grundschulpädagogik in Deutschland anerkannt werden.**

Zum Anpassungslehrgang gehört unter anderem die praktische Tätigkeit in einer Tageseinrichtung für Kinder (z.B. Kinderkrippe, Kindergarten) über eine bestimmte Dauer (i.d.R. sechs bis fünfzehn Monate) und eine praktische Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung mit Kindern ab 6 Jahren (z.B. Hort, Schülerhaus, Ganztagsgrundschule) über eine Dauer von 240 Stunden bis 3 Monaten. Um den Anpas-

² Die Förderung richtet sich grundsätzlich an wieder ungelernete Beschäftigte, die mindestens drei Jahre berufliche Tätigkeit nachweisen können. Wieder ungelernete Beschäftigte sind Personen, die über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch nach mindestens vierjähriger Tätigkeit als An- oder Ungelernte den erlernten Beruf nicht mehr ausüben können. Die Entscheidung, ob diese Fördervoraussetzungen vorliegen, trifft die zuständige Agentur für Arbeit. Zudem müssen die o.g. Zugangsregelungen erfüllt werden.

sungslehrgang abzuschließen, ist darüber hinaus ein Praxisbericht vorzulegen und ein Fachgespräch zu führen.

Die **Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel** von Personen mit ausländischem Bildungsabschluss während des Anpassungslehrgangs als Fachkraft ist möglich.

Die **Bezahlung** erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE). Während des Anpassungslehrgangs und während der Dauer des Erwerbs der Berufsankennung erfolgt die Bezahlung nach S2 TVöD SuE oder S4 TVöD SuE, als anerkannte pädagogische Fachkraft im Gruppendienst nach S3 TVöD SuE, S8a TVöD SuE oder S8b TVöD SuE.

Folgende **Voraussetzungen** müssen die Bewerber*innen erfüllen:

- ausländischer Abschluss im Bereich Vor- und Grundschulpädagogik
- Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Anerkennung des Abschlusses in Deutschland und
- gute bis sehr gute Deutschkenntnisse

Beschlussempfehlung des Kindergartenkuratoriums

Um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die beiden vorgestellten Ausbildungsgänge in den Eichrichtungen vor Ort zu etablieren und zu intensivieren, waren sich die Mitglieder des Kindergartenkuratoriums darüber einig, dass Auszubildende, die im Rahmen des Bildungsgangs „Direkteinstieg Kita“ sowie eines Anpassungslehrgangs in Oftersheimer Kinderbetreuungseinrichtungen tätig sind – analog der Regelung für PiA-Auszubildende – nicht auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden müssen, um in den örtlichen Eichrichtungen einen Anreiz zu schaffen, Ausbildungsplätze anzubieten. Eine entsprechende Empfehlung ergeht an die jeweiligen Trägergremien für die Beschlussfassung.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 25.07.2023

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 5.

5. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Wohngebiet Nord-West" - Sondergebietsfläche "Gartenbaubetrieb"
- Bestätigung des Aufstellungsbeschlusses vom 24.09.2013 -

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Titel der Bebauungsplanänderung wird von: Bebauungsplan „Wohngebiet Nord-West“ – Teiländerung der Sondergebietsfläche „Gartenbaubetrieb“ in 5. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Wohngebiet Nord-West“ – Sondergebietsfläche „Gartenbaubetrieb“ geändert.

Der Gemeinderat bestätigt seinen Aufstellungsbeschluss vom 24.09.2013 und spricht sich für die Weiterführung des Verfahrens aus. Der Geltungsbereich bleibt unverändert und ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan (Anlage 1).

Die 5. Teiländerung des Bebauungsplans „Wohngebiet Nord-West“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB entsprechend den Verfahrensvorschriften des § 13 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung ist gemäß § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchzuführen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 verzichtet werden.

Die nächsten Verfahrensschritte der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden unmittelbar eingeleitet.

Abschließende Regelungen zu noch offenen Forderungen aus dem Umlegungsverfahren werden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages geregelt. Eine Beschlussfassung des Bebauungsplanes wird erst nach dem Abschluss des städtebaulichen Vertrages in Aussicht gestellt.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Die Gemeinde Oftersheim hat bereits am 24.09.2013 einen Aufstellungsbeschluss für eine Teiländerung der Sondergebietsfläche „Gartenbaubetrieb“ gefasst. Da der Geltungsbereich unverändert geblieben ist, hat der damalige Beschluss weiterhin Bestand. Aufgrund der langen Zeitspanne zwischen dem Aufstellungsbeschluss und der nun vorgesehenen Weiterführung des Verfahrens, bestätigt der Gemeinderat nochmals seinen damaligen Beschluss und spricht sich für die Weiterführung des Verfahrens aus.

Der Geltungsbereich der 5. Teiländerung des Bebauungsplans umfasst konkret das Gebiet des ehemaligen Gartenbaubetriebes westlich der Altbebauung der Flurstücke 827-832 entlang der Kantstraße, nördlich der Hermann-Hesse-Straße, östlich der Flurstücke 6473-6480 entlang der Karl-Jaspers-Straße und südlich der Flurstücke 6337-6358 entlang der Franz-Liszt-Straße und Bertold-Brecht-Straße, sowie südlich der Richard-Wagner-Straße. Die sieben Grundstücke Flst. Nr. 6481, 6482, 6483, 6484, 6485, 6486 und 6487 bilden das insgesamt ca. 1,59 ha große Plangebiet.

In der Zwischenzeit wurde der Entwurf für die Teiländerung der Sondergebietsfläche „Gartenbaubetrieb“ durch die Bürger & Winter Bau GmbH sowie das Planungsbüro Piske weiterentwickelt. Die Festsetzungen der Teiländerung orientieren sich in großen Teilen an den Festsetzungen des Bebauungsplanes für das bereits bestehende Baugebiet.

Der Gemeinderat hatte sich mit Beschluss vom 24.09.2013 auch für den Erlass einer Veränderungssperre ausgesprochen. Diese wurde mit Beschlüssen vom 21.07.2015 und 19.07.2016 auf eine maximale Gesamtlaufzeit von vier Jahren ausgeweitet. Ein erneuter Erlass einer Veränderungssperre ist daher nicht möglich.

Entsprechende Vorteile, die das Gelände durch die Erschließung des gesamten restlichen Baugebiets „Nord-West“ bereits erhalten hat, wurden bei der Berechnung der Erschließungsbeiträge im Rahmen des Umlegungsverfahrens ermittelt und sind bei einer inneren Erschließung des Gebietes mit anzurechnen.

Den Gemeinderäten wurden für die Sitzung im Juni bereits die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen sowie die Begründung und eine Synopse zur 5. Änderung übermittelt.

Anlage 1:



Vorhaben zur Änderung des Bebauungsplans "Nord-West"
 - Veränderung der Sondergebiete "Sondergebiet Nord-West"
 - Verändertes Verfahren gem. § 13a BauGB

am 25.07.2023
 am 04.08.2023

Die Darstellung hat den § 2 BauGB, insbesondere
 den § 2 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 2 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 2
 Abs. 3 Nr. 1 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 2 BauGB, § 2
 Abs. 3 Nr. 3 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 4 BauGB, § 2
 Abs. 3 Nr. 5 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 6 BauGB, § 2
 Abs. 3 Nr. 7 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 8 BauGB, § 2
 Abs. 3 Nr. 9 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 10 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 11 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 12 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 13 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 14 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 15 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 16 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 17 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 18 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 19 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 20 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 21 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 22 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 23 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 24 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 25 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 26 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 27 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 28 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 29 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 30 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 31 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 32 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 33 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 34 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 35 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 36 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 37 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 38 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 39 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 40 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 41 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 42 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 43 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 44 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 45 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 46 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 47 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 48 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 49 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 50 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 51 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 52 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 53 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 54 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 55 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 56 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 57 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 58 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 59 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 60 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 61 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 62 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 63 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 64 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 65 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 66 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 67 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 68 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 69 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 70 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 71 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 72 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 73 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 74 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 75 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 76 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 77 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 78 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 79 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 80 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 81 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 82 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 83 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 84 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 85 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 86 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 87 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 88 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 89 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 90 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 91 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 92 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 93 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 94 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 95 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 96 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 97 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 98 BauGB,
 § 2 Abs. 3 Nr. 99 BauGB, § 2 Abs. 3 Nr. 100 BauGB



GEMEINDE OFTERSHEIM
 Rhein-Neckar-Kreis

Bebauungsplan
"Wohngebiet Nord-West"
Teiländerung der
Sondergebietsfläche
"Gartenbaubetrieb"
-Abgrenzungsbereich -



M 1 : 1000
Planungsstand 25.07.2023

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 25.07.2023

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 6.

Jahresabschluss 2022

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bericht über den Jahresabschluss 2022 und stellt den Jahresabschluss gemäß § 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend der Anlage fest.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.07.2023 den Jahresabschluss 2022 beraten und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Allgemeine Informationen

Der Haushaltsplan 2022 geht im veranschlagten Gesamtergebnis von einem Verlust in Höhe von 2.852.270 € aus. Eingeplant sind dabei ordentliche Erträge in Höhe von 29.993.630 € und ordentliche Aufwendungen von 32.845.900 €.

Tatsächlich erzielt werden im Haushaltsjahr 2022 32.879.710,23 € an ordentlichen Erträgen, was einem Plus von 2.886.080,23 € entspricht.

Die ordentlichen Aufwendungen belaufen sich auf 31.443.419,30 €, eine Veränderung/Verringerung in Höhe von 1.402.480,70 € gegenüber den Planungen.

Insgesamt wird im ordentlichen Ergebnis statt eines Verlustes ein Gewinn in Höhe von 1.436.290,93 € erwirtschaftet (2021 369.960,58 €).

Deutlich höhere Erträge werden vor allem im Bereich der Steuern erzielt. Die Gesamterträge in diesem Bereich liegen rund 1,627 Millionen Euro über dem Planansatz.

Bei den Aufwendungen tragen geringere Personalaufwendungen, Einsparungen bei der Gebäude- und Grundstücksunterhaltung sowie den Zuschüssen zum besseren Jahresergebnis bei. Letztendlich übersteigt das ordentliche Ergebnis in Summe den Planansatz 2022 um fast 4,3 Millionen Euro.

Gesamtergebnisrechnung

Gesamtergebnisrechnung	Plan €	Ergebnis €	Differenz €
Steuern und ähnliche Abgaben	12.563.500,00	14.190.445,63	1.626.945,63
Zuwendungen und allgem. Umlagen	11.812.150,00	12.781.931,58	969.781,58
Aufgelöste Investitionszuwendungen	573.600,00	562.858,76	-10.741,24
Öffentlich-rechtliche Entgelte	2.617.600,00	2.690.710,51	73.110,51
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.942.270,00	2.006.793,74	64.523,74
Kostenerstattungen und -umlagen	27.200,00	69.110,94	41.910,94
Zinsen und ähnliche Erträge	360,00	516,96	156,96
Akt. Eigenleist. u. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige ordentliche Erträge	456.950,00	577.342,11	120.392,11
Ordentliche Erträge	29.993.630,00	32.879.710,23	2.886.080,23
Personalaufwendungen	8.043.000,00	7.515.743,20	-527.256,80
Versorgungsaufwendungen	373.600,00	393.062,37	19.462,37
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	6.039.400,00	5.231.012,32	-808.387,68
Planmäßige Abschreibungen	2.219.900,00	2.393.538,83	173.638,83
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	52.700,00	14.779,02	-37.920,98
Transferaufwendungen	14.874.900,00	14.875.157,54	257,54
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.242.400,00	1.020.126,02	-222.273,98
Ordentliche Aufwendungen	32.845.900,00	31.443.419,30	-1.402.480,70
Ordentliches Ergebnis	-2.852.270,00	1.436.290,93	4.288.560,93
Außerordentliche Erträge	0,00	35.575,47	35.575,47
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Sonderergebnis	0,00	35.575,47	35.575,47
Gesamtergebnis	-2.852.270,00	1.471.866,40	4.324.136,40

Nachfolgend die ordentlichen Ergebnisse der letzten Jahre:

2022	1.471.866,40 €
2021	371.160,58 €
2020	1.118.616,65 €
2019	1.024.710,03 €
2018	3.276.041,77 €
2017	2.415.059,29 €
2016	1.459.786,03 €

Ein deutliches Plus zeigt sich bei den eigenen Steuern der Gemeinde Oftersheim. So liegen Grundsteuer A und B insgesamt 44.773,47 € über dem Planansatz und damit auch um 27.206,61 € über dem Ergebnis 2021. Bei der Gewerbesteuer und der Vermögenssteuer steigen die Erträge auf ein Rekordergebnis von zusammen 3.499.422,11 € und liegen 1.619.422,11 € über dem Haushaltsplan. Die Grundsteuer steigt aufgrund zahlreicher Neu- und Nachveranlagungen durch das Finanzamt, während sich bei der Gewerbesteuer die günstigere Wirtschaftsentwicklung der letzten Jahre und hohe Gewinne bei einigen Unternehmen verbunden mit Nachzahlungen positiv auf die Gemeindefinanzen auswirken.

Als Ergebnis der Oktobersteuerschätzung steigen die Schlüsselzuweisungen um 866.630,21 €, während sich der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer um 91.225,59 € reduziert. Für die Steigerung der Schlüsselzuweisungen zeichnen vor allem höhere Landeseinnahmen und Auswirkungen verschiedener Steuerrechtsänderungen verantwortlich. Insgesamt steigen die Zuweisungen und Umlagen um fast 970.000 €. Dazu tragen auch die Landeszuschüsse zur Förderung der Schulsozialarbeit in Höhe von 72.225 €, die Landesbeteiligung an den Ausgaben für Corona-

Schnelltests in Höhe von 61.966,25 € und der Zuschuss für die Jugendarbeit „Aufholen nach Corona“ in Höhe von 13.920,47 € bei. Für die Kinderbetreuung in den örtlichen Kindertagesstätten überweist das Land Baden-Württemberg 2.332.708,29 € als Zuschuss.

Die öffentlich-rechtlichen Entgelte liegen ein weiteres Jahr unter dem Planansatz, dieses Jahr in Höhe von 73.110,51 € (2021 109.332,79 €). Während die Verwaltungsgebühren um 28.679,23 € gestiegen sind, liegen die Benutzungsgebühren 68.000,22 € unter dem Planansatz. Besonders fallen die Verwaltungsgebühren im Einwohnerwesen ins Auge, die 26.768,90 € gestiegen sind. Die zunehmende Reise-tätigkeit der Bürger*innen nach der Corona-Pandemie zeigt sich bei der höheren Anzahl an Ausweisdokumenten. Die Benutzungsgebühren bei der Anschlussunterbringung, bei der Kinderbetreuung im Albert-Schweitzer-Kindergarten (Ü3) und dem Hort an der Schule liegen zusammen 57.556,47 € unter der Planung.

Gestiegen dagegen sind die privatrechtlichen Entgelte. Auch 2022 fallen die Erträge aus Verkauf (+ 19.612,51 €) und die sonstigen privatrechtlichen Entgelte (+ 19.946,84 €) auf. Aufgrund des Zustandes des Oftersheimer Waldes als Folge der zunehmenden Trockenheit müssen erneut mehr Bäume geschlagen werden als geplant, so dass die Holzernte bzw. der Holzverkauf mit einem Plus von 18.408,71 € zu Buche schlagen. Bei den privatrechtlichen Entgelten fallen Schadensersatzzahlungen ins Gewicht, vor allem Kostenrückforderungen für privat verursachte Schäden in den Wohngebäuden bzw. Schadensersatzleistungen durch Versicherungen. Gestiegen um 25.409,05 € gegenüber dem Haushaltsansatz sind als Folge der höheren Energiekosten die Mietnebenkosten.

Die Kostenerstattungen von Kommunen, dem Land und übrigen Bereichen sind gegenüber der Planung um 41.110,94 € gestiegen. Zu den Kostenerstattungen zählen die Erstattung der Kosten für Wahlen, die Förderung der Schulsozialarbeit, der Kommunalrabatt Strom, die Bezuschussung des Oftersheimer Wildgeheges durch den Zweckverband und der interkommunale Kostenausgleich für die Betreuung in den Oftersheimer Kindertagesstätten.

Die ordentlichen **Aufwendungen** liegen 1.402.480,70 Euro unter dem Haushaltsplanansatz, jedoch 1.367.861,44 € über dem Ergebnis 2021.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen beim Jahresabschluss 2022 808.387,68 € unter den geplanten Aufwendungen. Die größten Abweichungen gibt es bei den Unterhaltungsmaßnahmen. Die Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung sowie die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens bleiben 436.914,78 unter dem im Haushaltsplan veranschlagten Budget. Besonders deutlich sind die Unterschreitungen im Einzelnen bei

▪ Bauhof	31.821,02 €
▪ Feuerwehr	11.673,11 €
▪ Theodor-Heuss-Schule	87.637,79 €
▪ Siegwald-Kehder-Haus	10.290,92 €
▪ Jugendzentrum	25.403,63 €
▪ Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte	17.206,32 €
▪ Kindergarten Fohlenweide	65.376,63 €
▪ SG-Gelände	13.026,60 €
▪ Abwasserbeseitigung	246.400,44 €

▪ Spielplätze	12.983,44 €
▪ Grillhütte	19.234,87 €

Geplant waren neben den allgemeinen Unterhaltungsmaßnahmen unter anderem im Jugendzentrum die Abdichtung der Außenwand und beim Kindergarten Fohlenweide die Dachreparatur. Der Verzicht auf diese Maßnahmen, die in diesem Haushaltsjahr nicht durchgeführt wurden, verbessern das Jahresergebnis nicht unerheblich, dennoch sind sie nur aufgeschoben und müssen in den Folgejahren realisiert werden. Die entsprechenden Haushaltsansätze werden in den Folgejahren eingestellt.

Für die Wohngebäude hingegen waren im Haushaltsplan 2022 Maßnahmen in einer Größenordnung von knapp 350.000 € vorgesehen. Die tatsächlichen Unterhaltungsaufwendungen jedoch liegen bei 529.027,61 €. Bei Neuvermietungen werden die Wohnungen stets renoviert. Da in 2022 zahlreiche Wohnungen zur Neuvermietung anstanden, ist der Unterhaltungsaufwand bei den Wohngebäuden insgesamt gestiegen.

Nachdem im Vorjahr die Bewirtschaftungskosten deutlich über den Planansätzen lagen, wurden die Zahlen für den Haushalt 2022 erhöht. Mit dem Jahresabschluss zeigt sich, dass der Aufwand für Strom, Gas, Wasser, Abwasser und Heizung in Summe 105.750,59 € unter dem Planansatz bleibt. Auffällig sind die Kosten für Heizung, die 66.341,45 € unter dem Ansatz liegen und sogar 32.295,36 € unter dem Ergebnis 2021. Zu diesem Ergebnis tragen insbesondere die Theodor-Heuss-Schule und die Roland-Seidel-Halle bei, deren Verbrauch 20 % bzw. 25,53 % niedriger ausfällt.

Die Planansätze für besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (-75.593,56 €), für sonstige Sach- und Dienstleistungen (-72.520,16 €) und für Corona-Tests (-84.563 €) werden nicht ausgeschöpft. Für ein Starkregenrisikomanagement sind 100.000 € vorgesehen, die ebenso wenig in Anspruch genommen werden wie gut 46.000 € für ein Gemeinde- und ein Verkehrsentwicklungskonzept. Nicht vollständig abgerufen werden auch Haushaltsmittel für den Arbeitsschutz (-17.178,81 €), für Corona-Schutzmaßnahmen (-18.055,81 €), für Betreuung und Integration (-13.758,63 €) und für den Kinder- und Jugendbereich, zu dem unter anderem der Kinder- und Jugendtag sowie das Sommerferienprogramm zählen (-11.913,90 €).

Nachdem im Jahr 2022 wiederum keine Kreditaufnahme notwendig wird, kommt es zu Einsparungen bei den Zinsaufwendungen. Auch für Bankgebühren werden weniger Mittel aufgewendet.

Die Transferaufwendungen, das heißt die Aufwendungen, denen keine Leistung gegenübersteht, entsprechen fast exakt dem Planansatz. Einsparungen bei den Zuschüssen an übrige Bereiche und der FAG-Umlage kompensieren Mehraufwendungen bei den Zuschüssen an die Zweckverbände sowie der Gewerbesteuerumlage. An die Kinderkrippe Glückspilze werden 123.359,08 € weniger als Defizitausgleich gezahlt als bei der Haushaltsplanung angenommen. In Summe zahlt die Gemeinde Offersheim für die Kinderbetreuung in den Kindertagesstätten im Jahr 2022 3.766.765,34 € als Betriebskostenzuschuss bzw. interkommunalen Kostenausgleich; der Haushaltsansatz liegt bei 3.747.500 €. Da im Jahr 2022 Rekorderlöse bei der Gewerbesteuer zu verzeichnen sind, mit denen in der Größenordnung bei der Haushaltsplanaufstellung nicht gerechnet wurde, liegt auch der Aufwand für die Gewerbesteuerumlage weit über dem Plan. Bei den Zweckverbänden wird der Haus-

haltsansatz insgesamt um 73.30,04 € überschritten. Für die Abwasserbeseitigung erheben die Zweckverbände 12.000 € mehr, für den ÖPNV fallen 63.621,97 € mehr an.

Von der im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung von Seiten des bellamar angeforderten Betriebskostenumlage in Höhe von 440.000 € werden lediglich 332.128 € angefordert. Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen werden inklusive der Zahlungen für das bellamar 222.273,98 € eingespart, davon rund 50.000 € bei den Geschäftsaufwendungen und den Kosten für ehrenamtliche Tätigkeit.

Über- bzw. Unterschreitungen der Haushaltsansätze sind im Detail den Aufstellungen im weiteren Verlauf des Berichtes zum Jahresabschluss zu entnehmen.

Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen sind selten planbar.

Der Bauhof veräußert 2022 drei Fahrzeuge: den Ladog für 11.501,83 €, die Kehrmaschine für 14.468,09 € und den Peugeot Pick-Up für 9.605,55 €. Da die Fahrzeuge abgeschrieben sind, ergibt sich ein entsprechender außerordentlicher Ertrag.

Der Gewinn des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.436.290,93 € wird der Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses, der Gewinn im außerordentlichen Ergebnis von 35.575,47 € (zum Vergleich in 2021 ein Gewinn von 1.200 €) der Rücklage des Sonderergebnisses zugeführt.

Diese Rücklagen stellen keinen Geldbestand dar, sondern sind Positionen auf der Passivseite der Bilanz und ergänzen das Eigenkapital der Gemeinde.

Außerordentliche Erträge	Ergebnis €
Veräußerung bewegliches Vermögen	35.575,47
Summe außerordentliche Erträge	35.575,47
Außerordentliche Aufwendungen	Ergebnis €
Summe außerordentliche Aufwendungen	0,00
Sonderergebnis	35.575,47

Gesamtfinanzrechnung

Die Finanzrechnung entspricht der kaufmännischen Kapitalflussrechnung. Ziel ist die Darstellung der Finanzierungsquellen und die Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Die Finanzrechnung ermöglicht eine Beurteilung der finanziellen Lage der Gemeinde.

Die Zahlungsmittel der Gemeinde Oftersheim steigen zum 31.12.2022 um 890.402,70 € (2021 -4.188.733,72 €) auf einen Bestand in Höhe von 6.202.572,23 € (2021 5.312.169,53 €).

Gesamtfinanzrechnung	Plan	Ergebnis	Differenz
	€	€	€
Steuern und ähnliche Abgaben	12.563.500,00	14.235.079,26	1.671.579,26
Zuwendungen und allgem. Umlagen	11.812.150,00	12.826.672,75	1.014.522,75
Öffentlich-rechtliche Entgelte	2.711.600,00	2.216.488,49	-495.111,51
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.942.270,00	1.988.255,81	45.985,81
Kostenerstattungen und -umlagen	27.200,00	87.308,38	60.108,38
Zinsen und ähnliche Einzahlungen	360,00	482,11	122,11
Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	456.950,00	580.659,40	123.709,40
Summe Einzahl. aus lfd. Verw.Tätigkeit	29.514.030,00	31.927.368,45	2.413.338,45
Personalauszahlungen	7.960.500,00	7.458.281,98	-502.218,02
Versorgungsauszahlungen	373.600,00	393.062,37	19.462,37
Auszahl. für Sach- u. Dienstleistungen	6.039.400,00	5.082.213,22	-957.186,78
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	52.700,00	14.779,02	-37.920,98
Transferauszahlungen	14.874.900,00	14.980.767,94	105.867,94
Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	1.242.400,00	1.043.433,12	-198.966,88
Summe Auszahl. aus lfd. Verw.Tätigkeit	30.543.500,00	28.964.959,90	-1.578.540,10
Zahlungsmittelüberschuss	-1.029.470,00	2.962.408,55	3.991.878,55
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	600.880,00	1.207.058,88	606.178,88
Einz. aus Investitionsbeiträgen und ähnliches	0,00	0,00	0,00
Einz. aus Veräußerung von Sachvermögen	1.000.000,00	35.575,47	-964.424,53
Einz. aus Veräußerung von Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00
Einz. für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.600.880,00	1.242.634,35	-358.245,65
Auszahlungen Erwerb Grundstücke u. Gebäude	2.348.000,00	41.071,60	-2.306.928,40
Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.533.000,00	2.578.157,06	-1.954.842,94
Erwerb von beweglichem Sachvermögen	1.096.000,00	288.465,50	-807.534,50
Auszahlungen Erwerb Finanzvermögen	0,00	15.100,00	15.100,00
Aus. für Investitionsförderungsmaßnahmen	649.000,00	389.000,00	-260.000,00
Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	43.073,17	43.073,17
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.626.000,00	3.354.867,33	-5.271.132,67
Finanzmittelüberschuss aus Invest.tätigkeit	-7.025.120,00	-2.112.232,98	4.912.887,02
Finanzmittelüberschuss	-8.054.590,00	850.175,57	8.904.765,57
Einzahlung Kreditaufnahme	5.000.000,00	0,00	-5.000.000,00
Auszahlung Tilgung von Krediten	0,00	0,00	0,00
Finanzmittelüberschuss Finanz.tätigkeit	5.000.000,00	0,00	-5.000.000,00
Änderung Finanzmittelbestand	-3.054.590,00	850.175,57	3.904.765,57
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	304.569,69	
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	264.342,56	
Überschuss/Bedarf hhuwirks. Einz./Ausz.	0,00	40.227,13	
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln		5.312.169,53	
Veränderung Bestand an Zahlungsmitteln	-3.054.590,00	890.402,70	-3.944.992,70
Endbestand an Zahlungsmitteln		6.202.572,23	

Investitionstätigkeit

Investitionstätigkeit	Plan €	Ergebnis €	Differenz €
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	600.880,00	1.207.058,88	606.178,88
Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen aus Veräußerung Sachvermögen	1.000.000,00	35.575,47	-964.424,53
Einzahlungen aus Veräußerung Finanzvermögen	0,00	0,00	
Einzahlungen sonst. Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.600.880,00	1.242.634,35	-358.245,65
Auszahlungen für Grundstücke und Gebäude	2.348.000,00	41.071,60	-2.306.928,40
Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.533.000,00	2.578.157,06	-1.954.842,94
Auszahlungen für bewegliches Sachvermögen	1.096.000,00	288.465,50	-807.534,50
Auszahlungen Erwerb Finanzvermögen	0,00	15.100,00	15.100,00
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßn.	649.000,00	389.000,00	-260.000,00
Auszahlungen für immaterielle Verm.gegenstände	0,00	43.073,17	43.073,17
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.626.000,00	3.354.867,33	-5.271.132,67
Auszahlungen aus aktiv. Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
Differenz	-7.025.120,00	-2.112.232,98	4.912.887,02

Im Haushaltsplan 2022 sind Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 1.600.800 € vorgesehen. Davon entfallen 1 Million Euro als Teilzahlung auf die geplante Veräußerung des Grundstücks Plankstadter/Scheffelstraße und 600.880 € auf Investitionszuwendungen. Für die stationären Lüftungsanlagen in den örtlichen Kindergärten sind 460.880 € eingestellt und für Landeszuschüsse aus dem Digitalpakt und der Kostenbeteiligung des TSV an der neuen Tartanbahn insgesamt 140.000 €. Die tatsächlichen Einzahlungen belaufen sich auf eine Summe in Höhe von 1.242.634,35 €. Aus Korrekturen des Investitionszuschusses an das bellamar erhält die Gemeinde eine Rückzahlung in Höhe von 473.787,13 € und an Landeszuschüssen für Investitionen insgesamt 723.271,75 €. Darunter sind die Zuschüsse für die Sanierung der Theodor-Heuss-Schule verbucht, die Landeszuschüsse im Rahmen des Digitalpaktes und die Zuschüsse für die mobilen Luftfilter. Die Beteiligung des TSV in Höhe von 10.000 € ist ebenfalls vereinnahmt. Nicht zum Tragen kommen die Bundeszuschüsse für die stationären Luftfilter, da die Maßnahmen nicht in der Zuschussfrist abgewickelt werden können.

Die Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen resultieren aus dem außerordentlichen Ertrag durch den Verkauf von Fahrzeugen aus dem Bestand des Bauhofs.

Im Haushaltsjahr 2022 sind für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden insgesamt 2.348.000 € vorgesehen. Der Erwerb der Grundstücke in der Ortsmitte, im Gewann Stimplin und der Kauf des Josefshauses kommen nicht zum Tragen. Die Auszahlungen unter dieser Rubrik resultieren aus verschiedenen fest mit den jeweiligen Grundstücken verbundenen Investitionen im Rettungszentrum und den Spielplätzen, die buchhalterisch dem Erwerb zuzuordnen sind.

Für Baumaßnahmen sind im Haushaltsjahr 2022 insgesamt für Hoch- und Tiefbau zusammen 4.533.000 € eingeplant. Auszahlungen erfolgen in einer Größenordnung von 2.578.157,06 €, wovon 1.386.194,41 € auf den Hochbau, 1.111.042,65 € auf den Tiefbau und 80.820,00 € auf sonstige Baumaßnahmen, hier: Neuinstallation der EDV an der Friedrich-Ebert-Schule, entfallen.

Der Schwerpunkt der Hochbaumaßnahmen liegt mit rund 600.000 € beim Umbau der Theodor-Heuss-Schule. Doch auch die Errichtung eines neuen Lagerschuppens beim Bauhof trägt mit 178.777,60 € zu den entsprechenden Auszahlungen bei. Die Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen resultieren überwiegend aus der Kanal- und Straßensanierung Mannheimer Straße mit einer Summe von 987.732,16 €. Auch im Jahr 2022 können manche Baumaßnahmen nur teilweise realisiert werden, andere Maßnahmen liegen unter der Kostenschätzung, was zu Einsparungen in Höhe von 2.578.157,06 € führt. Auch beim Erwerb von beweglichem Sachvermögen werden 807.534,50 € der vorgesehenen Mittel nicht abgerufen.

Nachfolgend eine Tabelle mit den größeren Einsparungen bzw. nicht abgerufenen Haushaltsmitteln (gerundet):

Investitionen 2022

Kauf bebauter Grundstücke	1.850.000 €
Kauf unbebauter Grundstücke	410.000 €
Bauhof Fahrzeuge	68.000 €
Feuerwehr Notstromaggregat	130.000 €
Feuerwehr Fahrzeug	500.000 €
Friedrich-Ebert-Schule, EDV-Installation	41.500 €
Theodor-Heuss-Schule Umbau	407.000 €
Theodor-Heuss-Schule EDV	75.000 €
Theodor-Heuss-Schule Möbel	118.000 €
Alb.-Schw.-Kita Lüftungsanlagen	136.000 €
Kita Fohlenweide Lüftungsanlagen	70.000 €
Kita Sonnenblume Lüftungsanlagen	120.000 €
Konfessionelle Kitas Lüftungsanlagen	252.000 €
Vermögensumlage ZV Unterer Leimbach	60.000 €
Vermögensumlage ZV Bez. Schwetzingen	115.000 €
Straßen	621.000 €
Kanalerneuerung Planungsraten	30.000 €
Kanalerneuerung Mannheimer Straße	541.000 €

Aufgrund der steigenden Jahresprämie erhöht sich der Anteil der Gemeinde Oftersheim am Stammkapital des Badischen Gemeindeversicherungsverbandes um 100 €, was unter Erwerb von Finanzvermögen geführt wird. Ebenso zum Erwerb von Finanzvermögen zählt die Vermögensumlage in Höhe von 15.000 € an den Zweckverband Bezirk Schwetzingen.

Der Erwerb von Lizenzen für die Nutzung von EDV-Programmen führt zu einem Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen.

Zu den Investitionsfördermaßnahmen im Jahr 2022 zählen die Tilgungsumlage an den Zweckverband Bezirk Schwetzingen in Höhe von 274.000 € sowie Investitionszuschüsse an den TSV Oftersheim für die neue Diskuswurfanlage (10.000 €) und die SG Oftersheim für die neue Flutlichtanlage (25.000 €). Für das Freizeitbad bellamar zahlt die Gemeinde Oftersheim einen Investitionszuschuss in Höhe von 80.000 €.

Finanzierungstätigkeit

Der Haushaltsplan 2022 sieht Investitionen in Höhe von 8.626.000 € vor, gegenüber von 9.370.100 € in 2021. Zur Finanzierung der Investitionen ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 5 Millionen Euro eingeplant.

Gemäß § 78 Abs. 3 der Gemeindeordnung darf eine Gemeinde nur dann Kredite aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist. Kredite dürfen auch nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Bei einem Stand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von 5.312.169,53 € wird eine mögliche Kreditaufnahme in die zweite Jahreshälfte verschoben. Bald zeichnet sich ab, dass die Grundstückskäufe nicht realisiert werden und die anvisierten Investitionsmaßnahmen nicht in der Größenordnung erfolgen können. Daher wird auch in 2022 auf eine Kreditaufnahme verzichtet.

Schuldenstand

Der Schuldenstand der Gemeinde Oftersheim einschließlich der auf Oftersheim entfallenden Anteile an den Darlehen der Zweckverbände Unterer Leimbach und Bezirk Schwetzingen sind der entsprechenden Übersicht im weiteren Verlauf des Jahresabschlusses zu entnehmen.

Hier die detaillierte Auflistung der Darlehen der Gemeinde Oftersheim:

Darlehen	31.12.2022
L-Bank für Albert-Schweitzer-Str. 37	0,00
L-Bank für Siegwald-Kehder-Haus, 1.BA	0,00
Sparkasse Heidelberg für Investitionen 2005	0,00
KfW für Max-Planck-Str. 24	0,00
KfW für Max-Planck-Str. 26	0,00
Volksbank Kur- und Rheinpfalz für Invest. 2009	0,00
Volksbank Kur- und Rheinpfalz für Invest. 2010	0,00
KfW direkt für Eichendorffstr. 1 - 3	0,00
KfW direkt für Rettungszentrum	2.000.000,00
	2.000.000,00

Ziele und Strategien, wirtschaftliche Lage der Gemeinde Oftersheim unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben

Viele Maßnahmen, die für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehen und für die Mittel bereitgestellt sind, können aus den unterschiedlichsten Gründen nicht realisiert werden. Dennoch bleiben diese Investitionen auf der kommunalen Agenda, sie sind nur verschoben. Darüber hinaus stehen noch weitere wichtige Projekte -zum einen zum Erhalt der Infrastruktur und zum anderen zur weiteren Entwicklung der Gemeinde Oftersheim- im Raum. Einer der Schwerpunkte wird die Sanierung der Ortsmitte im Rahmen des Landessanierungsprogramms sein, verbunden mit einem Neubau des katholischen Kindergartens. Auch Maßnahmen zum Klimaschutz müssen ergriffen

werden. Weiterhin wird die Anschlussunterbringung geflüchteter Menschen Verwaltung und Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsführung vor große Herausforderungen stellen.

Darüber hinaus belasten auch die großen Investitionen der beiden Zweckverbände Bezirk Schwetzingen und Unterer Leimbach für den Neubau der Schimper-Gemeinschaftsschule und für Maßnahmen im Klärwerk den Haushalt der Zweckverbandsmitglieder.

Die Finanzierung all dieser Maßnahmen plus die Aufwendungen der laufenden Verwaltung gilt es in den nächsten Jahren auf solide Beine zu stellen. Es ist nicht davon auszugehen, dass auch weiterhin auf geplante Kreditaufnahmen verzichtet werden kann.

Der Jahresabschluss 2022 profitiert wiederum von der guten Ertragslage, insbesondere was die Steuereinnahmen der Gemeinde betrifft sowie von den deutlich gestiegenen Schlüsselzuweisungen. Die Aufwendungen liegen um 4,3 % unter dem Planansatz, während die ordentlichen Erträge um 9,6 % über der Haushaltsplanung liegen. Erneut zeigt sich dabei auch in diesem Jahresabschluss die Abhängigkeit der Gemeinde Oftersheim vom Tropf des Landes Baden-Württemberg. Die eigenen Steuereinnahmen tragen mit 14,9 %, die öffentlich-rechtlichen und die privatrechtlichen Entgelte mit 14,37 % zu den Erträgen bei, während die Schlüsselzuweisungen, die Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich und der Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer fast 59 % ausmachen. Der Haushalt der Gemeinde Oftersheim ist damit zu über der Hälfte fremdbestimmt und stark konjunkturabhängig.

In den nächsten Jahren gilt es nicht nur, die Aufwendungen zu deckeln, Investitionen nach einer Prioritätenliste anzugehen, sondern auch die Ertragsseite zu erhöhen. Dies wurde im Rahmen der Haushaltsgenehmigung 2023 von Seiten der Kommunalaufsicht ebenfalls angemahnt.

Der Jahresabschluss 2022 geht allen Mitgliedern des Gemeinderates in elektronischer Form zu.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 25.07.2023

TAGESORDNUNGSPUNKT NR.: 7.

Zwischenbericht zum Haushalt 2023

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat nimmt den Zwischenbericht zum Haushalt 2023 zur Kenntnis.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Basis für die Planung der wichtigsten Einnahmen der Gemeinde Oftersheim für das Haushaltsjahr 2023 ist die Oktober-/November-Steuerschätzung 2022. Aktualisiert werden diese Schätzungen durch die Mai-Steuerschätzung 2023. Entgegen den Frühjahrsprognosen in den letzten Jahren ist in 2023 erstmalig mit einem Rückgang der Steuereinnahmen im Vergleich zur Herbst-Steuerschätzung zu rechnen.

Am 15.05.2023 hat das Finanzministerium Baden-Württemberg die Ergebnisse der Regionalisierung der Steuerschätzung veröffentlicht.

Aus der Pressemitteilung von Finanzminister Dr. Danyal Bayaz:

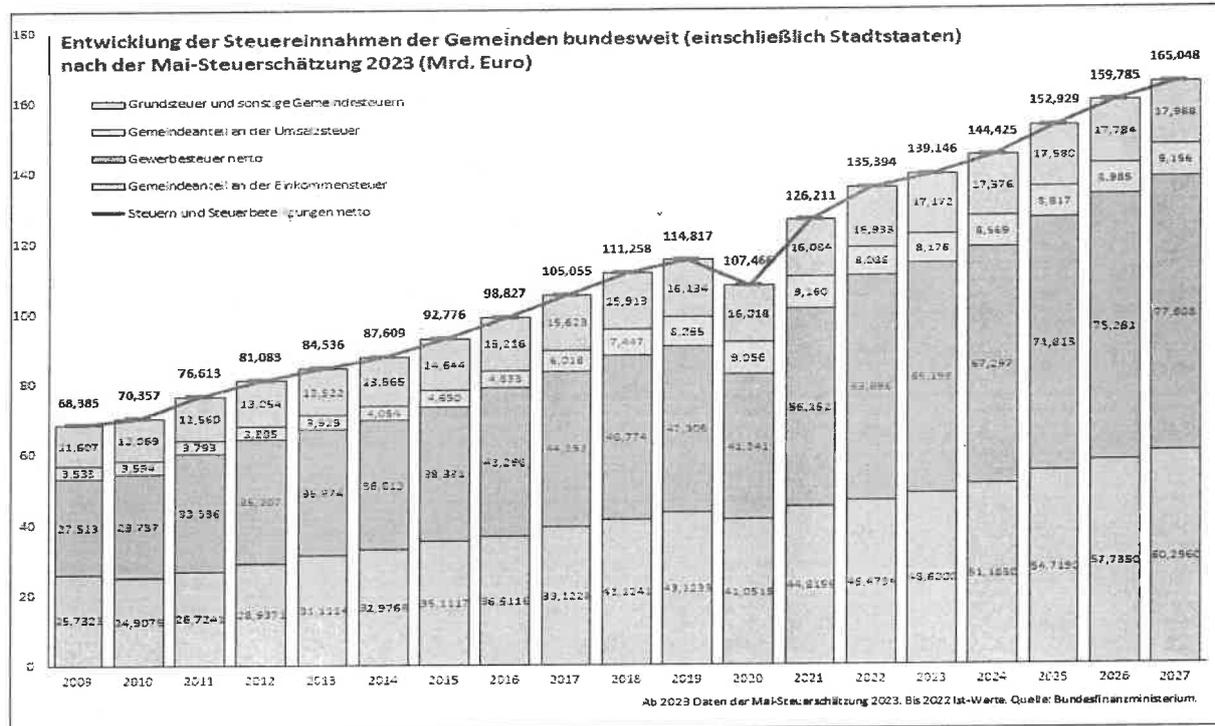
„Das Land muss in diesem und in den nächsten Jahren mit sinkenden Steuereinnahmen rechnen ...

Das Land wird in diesem Jahr 345 Millionen Euro weniger einnehmen als noch bei der letzten Steuerschätzung im Herbst prognostiziert. Für das nächste Jahr sagt die Schätzung 69 Millionen weniger Steuereinnahmen voraus. Und für das Jahr 2025 sieht die Prognose Mindereinnahmen von 31 Millionen vor.

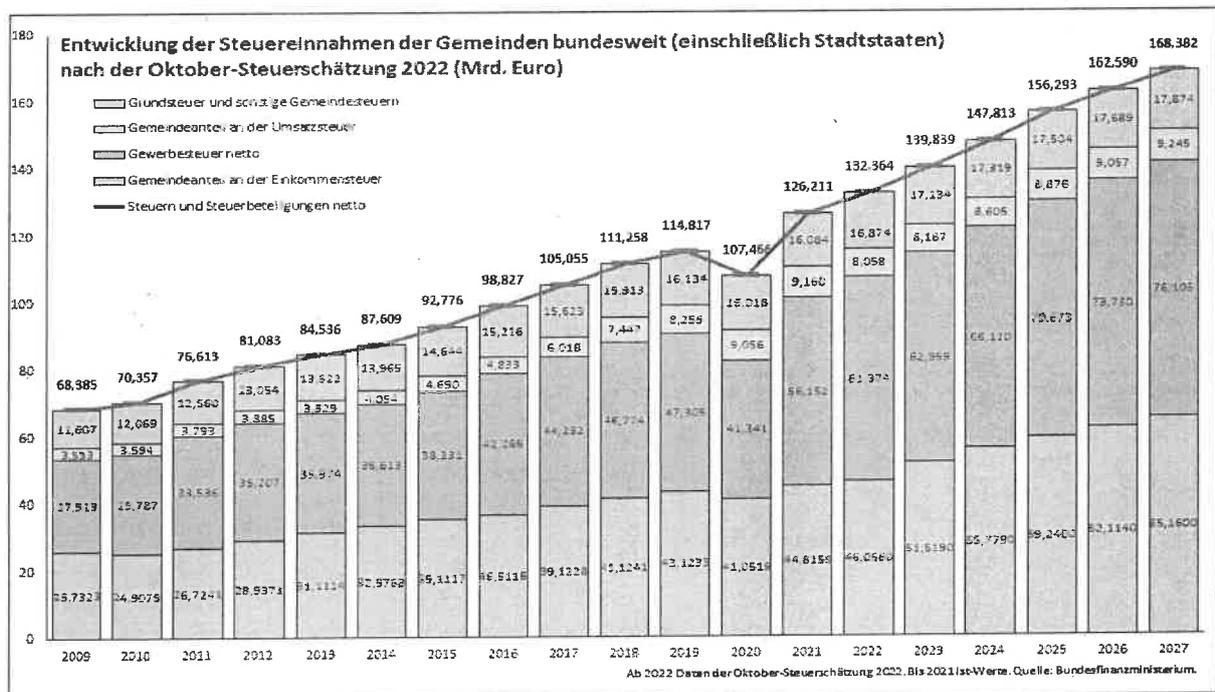
Bayaz: Wir hatten jahrelang steigende Steuereinnahmen, die uns jedes Mal auch mehr finanzielle Spielräume verschafft haben. Damit ist es jetzt erst mal vorbei. Das ist eine Zäsur. Wir müssen uns auf eine neue finanzpolitische Realität einstellen, in der zusätzliche Aufgaben nicht mit frischem Geld, sondern mit klaren politischen Prioritäten angegangen werden müssen. Anders wird es nicht gehen....

Wir haben eine Aufholjagd in den kommenden Monaten vor uns, sonst fällt das Ergebnis am Ende des Jahres schlechter aus als prognostiziert. Zusätzliche finanzielle Spielräume wird es vor diesem Hintergrund nicht geben. Vor allem schlagen die

Steuerentlastungen aus dem Krisenjahr 2022 jetzt voll durch. Die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler werden spürbar entlastet. Für den Haushalt ist das aber eine erhebliche Herausforderung bei wachsenden Aufgaben und steigenden Kosten. Wir müssen uns daher stärker auf staatliche Kernaufgaben konzentrieren.“



Zum Vergleich: Oktober-Steuerschätzung 2022



Für die Gemeinde Offersheim wirkt sich die neue Steuerschätzung im Haushaltsjahr 2023 wie folgt aus:

	Oktober 2022	Mai 2023	Differenz
Grundsteuer B	1.280.000 €	1.287.680 €	7.680 €
Gewerbesteuer	2.400.000 €	2.986.000 €	586.000 €
Schlüsselzuweisungen	7.910.412 €	7.871.703 €	-38.709 €
Investitionszuschüsse	1.545.704 €	1.573.807 €	28.103 €
Einkommensteueranteil	9.220.383 €	8.937.520 €	-282.863 €
Familienleistungsausgleich	712.506 €	711.555 €	-951 €
Umsatzsteueranteil	256.397 €	255.945 €	-452 €
Gewerbesteuerumlage	221.053 €	275.026 €	-53.973 €
			244.835 €

Unter Berücksichtigung der – entgegen dem allgemeinen Trend- Stand heute deutlich höheren Gewerbesteuereinnahmen aufgrund von Nachveranlagungen kann die Gemeinde Oftersheim noch steigende Erträge in Höhe von knapp 245.000 € verbuchen (2022 knapp 1,3 Millionen Euro).

Legt man lediglich die Einnahmen aus dem Finanzausgleich zugrunde, sinken die zu erwartenden Erträge um 294.872 € gegenüber den Zahlen, die der Haushaltsplanung als Basis dienen.

Gesamtergebnisrechnung Stand 30.06.2023

Gesamtergebnisrechnung	Plan €	Ergebnis €
Steuern und ähnliche Abgaben	14.075.200	5.742.420,87
Zuwendungen und allgem. Umlagen	12.044.100	5.913.561,22
Aufgelöste Investitionszuwendungen	556.800	
Öffentlich-rechtliche Entgelte	2.524.050	1.081.761,36
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.947.750	1.020.700,53
Kostenerstattungen und -umlagen	75.100	98.058,71
Zinsen und ähnliche Erträge	350	202,15
Akt. Eigenleist. u. Bestandsveränderungen	0	0
Sonstige ordentliche Erträge	489.650	162.896,48
Ordentliche Erträge	31.713.000	14.019.601,32
Personalaufwendungen	8.740.430	3.908.268,42
Versorgungsaufwendungen	393.600	
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	6.180.525	2.290.356,83
Planmäßige Abschreibungen	2.346.100	2.698,21
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	78.000	2.119,36
Transferaufwendungen	15.859.300	8.381.039,09
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.275.950	428.960,90
Ordentliche Aufwendungen	34.873.905	15.013.442,81
Ordentliches Ergebnis	-3.160.905	- 993.841,49
Außerordentliche Erträge	2.304.300	54.250
Außerordentliche Aufwendungen	0	0
Sonderergebnis	2.304.300	54.250
Gesamtergebnis	-856.605	-939.591,49

Im Großen und Ganzen entsprechen die **Erträge** den Planansätzen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung. Erfreulicher Weise liegen die Gewerbesteuereinnahmen Stand heute mit eingebuchten 2.987.695,81 € für das gesamte Haushaltsjahr 2023 um 587.695,81 € über dem Planansatz.

Von den Fördermitteln für den Klimaschutzmanager gingen im ersten Halbjahr 16.526,96 € ein.

Von Seiten des Landes sind für die Waldbewirtschaftung zum Ausgleich der extremen Wetterverhältnisse Bedarfszuweisungen in Höhe von 4.560 € eingegangen, die zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht bekannt waren. Ebenfalls außerplanmäßig gingen nochmals Kostenerstattungen des Landes für Corona-Tests ein (11.625,04 €). Die Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden liegen auch bereits jetzt deutlich über dem Planansatz. Grund ist die Rückvergütung zu viel angeforderter und gezahlter Abschläge für den ÖPNV.

Da bei der Gewerbesteuer einige Nachzahlungen -teilweise bis ins Jahr 2018 zurückveranlagt werden konnten, steigen auch die Erträge für die Nachzahlungszinsen erheblich an.

Von den veranschlagten ordentlichen Aufwendungen sind im ersten Halbjahr 2023 insgesamt 43,05 % (2022 40,6 %) abgerufen, von den Aufwendungen für Gebäude- und Grundstücksunterhaltung im Einzelnen jedoch nur 30 %. Allerdings erfolgt erfahrungsgemäß die Abrechnung der Arbeiten im Herbst des jeweiligen Haushaltsjahres, so dass noch von einem erheblichen Mittelabruf auszugehen ist.

Für das bellamar ist bislang für das Jahr 2023 noch keine Umlage erhoben worden, lediglich die Abrechnung für 2022 ist in 2023 gebucht. Im Haushaltsplan sind 537.000 € als Betriebskostenumlage 2023 eingeplant.

Die Zuweisungen an den Zweckverband Unterer Leimbach für die Gemeinschaftsschule und an den Nachbarschaftsverband sind vollständig ausgezahlt, an den Zweckverband Bezirk Schwetzingen für die Abwasserbeseitigung zu 75 %.

Bricht man Erträge und Aufwendungen auf den Stichtag 30.06.2023 herunter, sind von den eingeplanten Erträgen inklusive der Auflösungen 45,08 % erzielt, von den Aufwendungen inklusive der Abschreibungen 46,41 % realisiert. Insgesamt ergibt sich so rechnerisch aktuell in der Ergebnisrechnung ein Verlust in Höhe von fast 1,89 Millionen Euro. Ohne Berücksichtigung der Auflösungen (Ertrag) und der Abschreibungen (Aufwand) liegt der Verlust zum 30.06.2023 bei 939.591,49 €.

Investitionsmaßnahmen

Der Haushaltsplan 2023 sieht Investitionen in Höhe von insgesamt 5.398.800 € vor, davon entfallen auf Baumaßnahmen 2.939.000 €. Für Baumaßnahmen sind aktuell 985.506,07 € ausgezahlt.

Für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden stehen Haushaltsmittel in Höhe von 861.000 € zur Verfügung, die bislang noch nicht in Anspruch genommen wurden. Von den vorgesehenen Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 520.000 € für die Zweckverbände Bezirk Schwetzingen, Unterer Leimbach und HighSpeed Netz Rhein-Neckar sowie für das bellamar und den TSV Oftersheim sind bis dato

298.279,15 € unter anderem für die Tilgungsumlage Zweckverband Unterer Leimbach und den Investitionszuschuss für das bellamar ausgezahlt.
An Einzahlungen gingen bislang aus Mitteln des Digitalpaktes 60.480 € ein.

Nachfolgend eine Übersicht über die wesentlichen Investitionen;

Investive Maßnahmen	Geplant	Stand 30.06.2023
Theodor-Heuss-Schule Ganztagsschule	600.000 €	82.927,70 €
Theodor-Heuss-Schule EDV	75.000 €	0,00 €
Friedrich-Ebert-Schule EDV	50.000 €	0,00 €
Feuerwehr Fahrzeuge	570.000 €	120.852,88 €
Feuerwehr Notstromaggregat	150.000 €	0,00 €
Bauhof Brunnen	17.000 €	0,00 €
Bauhof Fahrzeuge	86.000 €	40.448,10 €
Albert-Schweitzer-Kita Beschattung	38.000 €	0,00 €
Kindergarten Fohlenweide Garderoben	50.000 €	0,00 €
Umbau Straßenbeleuchtung	104.000 €	122.815,23 €
Erneuerung Mannh. Straße	532.000 €	185.151,42 €
Erneuerung Straßen Planung	100.000 €	0,00 €
Kanalsanierung offen	400.000 €	0,00 €
Kanal Mannheimer Straße	832.000 €	250.642,88 €
Erneuerung Kanäle Planung	60.000 €	0,00 €
Grundstückskauf	861.000 €	0,00 €

Gesamtfinanzrechnung Stand 30.06.2023

Gesamtfinanzrechnung	Plan €	Ergebnis €
Steuern und ähnliche Abgaben	14.075.200	5.907.734,92
Zuwendungen und allgem. Umlagen	12.044.100	5.892.461,29
Öffentlich-rechtliche Entgelte	2.627.050	1.504.537,62
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.947.750	1.041.489,72
Kostenerstattungen und -umlagen	75.100	86.110,90
Zinsen und ähnliche Einzahlungen	350	211,16
Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	489.650	212.423,00
Summe Einzahl. aus lfd. Verw. Tätigkeit	31.259.200	14.644.968,61
Personalauszahlungen	8.645.430	3.910.887,50
Versorgungsauszahlungen	393.600	
Auszahl. für Sach- u. Dienstleistungen	6.180.525	2.865.897,75
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	78.000	2.119,36
Transferauszahlungen	15.859.300	8.313.965,33

Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	1.275.950	465.823,51
Summe Auszahl. aus lfd. Verw.Tätigkeit	32.432.805	15.558.693,45
Zahlungsmittelüberschuss	-1.173.605	-913.724,84
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	80.000	60.480,00
Einz. aus Investitionsbeiträgen und ähnliches	0	0
Einz. aus Veräußerung von Sachvermögen	2.900.000	950,81
Einz. aus Veräußerung von Finanzvermögen	0	
Einz. für sonstige Investitionstätigkeit	0	340.841,56
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.980.000	402.272,37
Auszahlungen Erwerb Grundstücke u. Gebäude	861.000	131.752,61
Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.939.000	985.506,07
Erwerb von beweglichem Sachvermögen	1.078.800	188.792,20
Auszahlungen Erwerb Finanzvermögen	0	0
Aus. für Investitionsförderungsmaßnahmen	520.000	298.279,15
Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0	0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.398.800	1.604.330,03
Finanzmittelüberschuss aus Invest.tätigkeit	-2.418.800	-1.202.057,66
Finanzmittelüberschuss	-3.592.405	-2.115.782,50
Einzahlung Kreditaufnahme	3.500.000	0
Auszahlung Tilgung von Krediten	0	0
Finanzmittelüberschuss Finanz.tätigkeit	3.500.000	0
Änderung Finanzmittelbestand	-92.405	-2.115.782,50
Haushaltsunwirksame Einzahlungen		41.201,88
Haushaltsunwirksame Auszahlungen		2.112.396,95
Überschuss/Bedarf haushaltswirks. Einz./Ausz.		-2.071.195,07
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	6.202.752,23	6.202.572,23
Veränderung Bestand an Zahlungsmitteln	-92.405	-4.186.977,57
Endbestand an Zahlungsmitteln	6.110.347,23	2.015.594,66

Auch anhand der Gesamtfinanzzrechnung ist zu erkennen, dass im ersten Halbjahr mehr Geld ausgegeben als eingenommen wurde. Aus laufender Verwaltung ist ein Fehlbetrag in Höhe von 913.724,84 € zu erkennen, unter Berücksichtigung der Investitionen reduzieren sich die liquiden Mittel insgesamt um eine Summe von 2.115.782,50 € ohne die haushaltsunwirksamen Zahlungsströme, mit den haushaltsunwirksamen Zahlungsströmen sogar um 4.186.977,57 €. Bei den haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen sind jedoch auch die Geldanlagen in Höhe von 2.063.035,91 € als Auszahlung verbucht.

Der Kassenbestand betrug zum 30.06.2023 2.017.244,66 € inklusive der Handvorschüsse (1.650 €) (2022 4.898.952,46 €). Darüber hinaus sind 2.063.035,91 € fest angelegt, davon 63.035,91 aus der Museumsstiftung (2022 keine Geldanlage). Die Verschuldung der Gemeinde Oftersheim beläuft sich nach Auszahlung des Tilgungszuschusses durch die KfW auf 1.945.750 €.

Prognose

Die Liquidität der Gemeindekasse dürfte auch im Haushaltsjahr 2023 gewährleistet sein, so dass ein Kassenkredit entbehrlich ist. Die Notwendigkeit, im zweiten Halb-

jahr einen Investitionskredit aufnehmen zu müssen, steht noch im Raum, um die verschiedenen Investitionen, unter anderem Grundstückskäufe zu finanzieren. Besser wäre natürlich eine Gegenfinanzierung aus eigenen Mitteln, zum Beispiel durch Veräußerung eines Grundstücks.

Sollten alle im Ergebnishaushalt eingeplanten Maßnahmen in 2023 realisiert werden und die Steuerprognose entsprechend eintreten, ist am Ende des Jahres nicht von einem Gewinn auszugehen, auch die „schwarze Null“ steht in Frage.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 25.07.2023

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 8.

Antrag auf außerplanmäßige Haushaltsmittel

- Beauftragung eines Planungsbüros mit der Erarbeitung einer Kostenschätzung für die energetische Sanierung von gemeindeeigenen Wohngebäuden -

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat stellt für den Haushalt 2023 außerplanmäßige Haushaltsmittel für die Beauftragung eines Planungsbüros, bis zu einer max. Summe von 15.000 EUR, zur Verfügung.

Das Planungsbüro soll mit der Erarbeitung einer Kostenschätzung für die im Jahr 2024 geplante energetische Sanierung von gemeindeeigenen Wohngebäuden beauftragt werden.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Die Verwaltung hat die Wärmeverbrauchsdaten der Jahre 2021 und 2022 der gemeindeeigenen Wohngebäude gesichtet und an Hand der vorliegenden Daten insgesamt sechs Gebäude (3 Doppelhäuser) in die Vorauswahl genommen. Es handelt sich hierbei um die folgenden Mehrfamilienhäuser:

- Gerhart-Hauptmann-Straße 6-8
- Eichendorffstraße 10-12
- Hildastraße 26-28

Mit dem Planungsbüro soll eine Prioritätenliste erarbeitet und die Kostenschätzung für zunächst ein Gebäudeensemble ermittelt werden. Das Bauamt möchte im Jahr 2024 zunächst mit der Sanierung eines Doppelhauses starten und hierbei die notwendigen Erfahrungswerte sammeln und die Entwicklung der benötigten Investitionsmittel beobachten.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 25.07.2023

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 9.

Bauordnungsrechtliche Befreiung
- Flst. Nr. 7082 und 7083, Alfred-Delp-Straße 24 und 26

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Baugrundstück: Flst. Nr. 7082 u. 7083, Alfred-Delp-Straße 24 u. 26, Oftersheim
Bauvorhaben: Errichtung von zwei Reihenmittelhäusern mit Stellplätzen
Rechtsgrundlage: B-Plan „Wohngebiet Nord-West“

Den Bauanträgen (Nutzungsänderung) über die Errichtung von zwei Reihenmittelhäusern mit Stellplätzen wurde bereits durch den Ausschuss für Technik und Umwelt in der Sitzung vom 13.12.2022 das städtebauliche Einvernehmen ausgesprochen.

Die heutige Zustimmung beinhaltet zusätzlich die folgende Befreiung:

- Die Reihenhäuser werden jeweils nur mit einem Stellplatz errichtet, da die Fläche für den zweiten Stellplatz als Stellfläche für tragbare Rettungsgeräte benötigt wird, so dass der zweite Rettungsweg nachgewiesen werden kann.
Es erfolgt somit eine Befreiung von Ziffer 9 der örtlichen Bauvorschriften „Wohngebiet Nord-West“.

Hinweis an die Baurechtsbehörde: Soweit keine Vorgaben für eine Befestigung einer Stellfläche für tragbare Rettungsgeräte bestehen, sollte eine Begrünung der Fläche gefordert werden.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Im Rahmen des Umlegungsverfahrens für das Baugebiet „Nord-West“ wurden die jeweils zwei notwendigen Stellplätze für Reihenmittelhäuser entweder beide auf separaten Grundstücken vorgesehen oder es erfolgte zumindest die Zuordnung eines

separaten Stellplatzes und der zweite Stellplatz wurde auf dem Hauptgrundstück nachgewiesen. Diese Vorgehensweise wurde leider nicht bei allen Reihenmittelhäusern angewandt und so konnten einige Bedarfe nicht gedeckt werden.

Noch während der finalen Fertigstellung des Bebauungsplans wurde dieser Missstand festgestellt und im Bebauungsplan entsprechend korrigiert.

6.1 Garagen, überdachte und offene Stellplätze

Garagen, überdachte und offene Stellplätze sind auf den hierfür festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Flächen und in den Abstandsflächen zwischen den Hauptgebäuden und den seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig. Im Übrigen sind erforderliche Stellplätze zwischen Gehweghinterkante und vorderer Baugrenze bis maximal 50 % der vorderen Grundstücksbreite zulässig.

Bei den Reihenmittelhäusern der Hausgruppen der Ziffern 3.2, 4.2, 4.7, 5.2, 7.3, 7.5 und 17.2 (siehe Planzeichnung) sind notwendige Stellplätze ausnahmsweise über die gesamte Grundstücksbreite zwischen Gehweghinterkante und vorderer Baugrenze zulässig. Auf den übrigen Grundstücksflächen sind sie ausgeschlossen. (weitere Vorschriften siehe Ziffer 17.5 und 18.2)

Der Absatz 2 nimmt sich der Reihenmittelhäuser an, die über kein separates Stellplatzgrundstück verfügen und dennoch zwei Stellplätze nachweisen müssen.

Bei den aktuell vorliegenden beiden Anträgen hat die Baurechtsbehörde nun im Rahmen der Prüfung des Brandschutzes festgestellt, dass durch die Anordnung der beiden Stellplätze im Vorgartenbereich keine Stellfläche für tragbare Rettungsgeräte nachgewiesen werden kann.

Der Bauherr hatte die Möglichkeit aufgezeigt bekommen, ggf. von den Eigentümern des angrenzenden Reihenendhauses eine Baulast für ein Gehrecht durch den Garten zu erlangen. Dies konnte in den vorliegenden Fällen leider nicht umgesetzt werden.

Die einzige Möglichkeit zur Erlangung einer Baugenehmigung besteht nun darin, eine Befreiung für die Anordnung eines Stellplatzes zu erhalten. Da es sich hier um einen Härtefall handelt, empfiehlt die Verwaltung, der Befreiung zuzustimmen.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 25.07.2023

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 10.

**Nutzungsänderung von Produktion in Vereinssportstätte
- Flst. Nr. 3329/47, Gewerbepark Hardtwald 18**

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Baugrundstück: Flst. Nr. 3329/47, Gewerbepark Hardtwald 18, 68723 Oftersheim
Bauvorhaben: Änderung der Nutzung von Produktion in Vereinssportstätte
Rechtsgrundlage: B-Plan „Gewerbegebiet Alter Schießstand“

Dem Bauantrag (Nutzungsänderung) über die Änderung der Nutzung von Produktion in Vereinssportstätte auf dem Grundstück Flst. Nr. 3329/47, Gewerbepark Hardtwald 18, 68723 Oftersheim wird das städtebauliche Einvernehmen erteilt.

Die Gemeinde Oftersheim hat die Nutzungsänderung lediglich städtebaulich zu beurteilen. Fachliche Inhalte wie der Stellplatznachweis, der Brandschutz oder die Barrierefreiheit werden durch die Baurechtsbehörde geprüft und ggf. beauftragt.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Der Pool-Billard-Verein Schwetzingen e.V. befindet sich auf der Suche nach einer neuen Vereinssportstätte. Die beantragte Nutzungsänderung sieht die Umnutzung von Räumlichkeiten auf o.g. Anwesen vor. Die Räume befinden sich im Obergeschoss und erstrecken sich auf 412,72 m² Spielfläche, 48,20 m² Aufenthaltsfläche und 14,91 m² für sanitäre Anlagen.

Die Planung sieht die Aufstellung von 12 Billardtischen sowie die Einrichtung einer Teeküche vor.

Der Verein hat derzeit 34 aktive und 13 passive Mitglieder, von denen max. 10 gleichzeitig anwesend sind. Ausnahmen sind lediglich während Turnieren zu erwarten.

Nur die aktiven, schlüsselberechtigten Mitglieder dürfen die Vereinsanlage während den vorgegebenen Zeiten selbständig betreten. Es gibt keine Öffnungszeiten, an denen das Vereinsheim Vereinsfremden offensteht.

Da so gut wie alle Mitglieder berufstätig sind, ergibt sich eine Nutzung erst am Abend bzw. an den Wochenenden. Die Trainingszeiten sind unter der Woche von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr und an den Wochenenden von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Lärmmissionen sind nach Angaben des Vereins nicht zu erwarten.

Da die Trainingszeiten sich nicht mit den Arbeitszeiten der Fa. Ciling überschneiden, können die Parkplätze der Fa. Ciling mitgenutzt werden. Unter der Woche sind ab spätestens 16.30 Uhr keine Geschäftszeiten mehr und daher keine Bediensteten auf dem Gelände. Ebenso verhält es sich an den Wochenenden.

Die Nutzungsänderung findet im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Alter Schießstand“ statt. Der Bebauungsplan weist für das Grundstück eine Gewerbefläche (GE-Fläche) aus und schließt lediglich die folgenden Nutzungen aus:

- Gastronomiebetriebe,
- Vergnügungsstätten,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und
- Einzelhandelsbetriebe.

Gemäß § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) sind in einer GE-Fläche Anlagen für sportliche Zwecke zulässig. Bei dem Vereinsheim des Billardvereins handelt es sich um eine Anlage für sportliche Zwecke, sodass diese Nutzung konform mit dem Bebauungsplan erfolgen würde.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 25.07.2023

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 11.

Geschlossene Sanierung der Kanalschäden aus dem Teilgebiet 2 - Auftragsvergabe -

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Aufgrund des Submissionsergebnisses der öffentlichen Ausschreibung vom 06.07.2023 für die Sanierung der Kanalschäden aus dem Teilgebiet 2 in geschlossener Bauweise wird der Auftrag in Höhe von

1.007.589,14 €

an die **AARSLEFF Rohrsanierung GmbH, Bad Soden-Salmünster**, vergeben.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Die Sanierung der Kanalschäden aus dem Teilgebiet 2 in geschlossener Bauweise wurde öffentlich ausgeschrieben. Der Leistungsumfang beinhaltet die Reinigung der entsprechenden Kanalhaltungen, die Sanierung der Haltungen mittels Inliner und die Sanierung von schadhaften Kanalschächten im Teilgebiet. Rechtzeitig zum Submissionstermin wurden 3 Angebote eingereicht.

Die Firma AARSLEFF Rohrsanierung GmbH ist nach rechnerischer Prüfung preisgünstigster Bieter. Alle Positionen wurden gemäß den ausgeschriebenen Positionen des Leistungsverzeichnisses angeboten. Es liegen keine formellen Bedenken gegen die Beauftragung der Firma AARSLEFF Rohrsanierung GmbH vor. Die Firma besitzt die Eignung zur Durchführung der Arbeiten und ist der Bauverwaltung sowie der Bauleitung aus bereits durchgeführten Projekten als leistungsfähig und zuverlässig bekannt.

Die Auftragssumme beträgt 1.007.589,14 € brutto. Die Kostenberechnung beträgt 876.476,98 € brutto. Die Kostenüberschreitung beträgt 131.112,16 € brutto, was einer Überschreitung von 15 % der Kostenberechnung entspricht. Das Angebot ist

aufgrund der allgemeinen Marktlage für Tiefbauarbeiten trotzdem als das wirtschaftlichste zu betrachten. Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Auftrag an die Firma AARSLEFF Rohrsanierung GmbH zu vergeben.

Im Haushaltplan 2023 stehen für die geschlossene Kanalsanierung Mittel in Höhe von 530.000 € zur Verfügung. Die zu vergebenden Sanierungsmaßnahmen erstrecken sich über zwei Jahre und sind somit mit neuem Haushaltsansatz auch für 2024 zu berücksichtigen.

